



Infoblatt Auslandsaufenthalte in der Oberstufe

(§4 der APO-GOST und Merkblatt zum Auslandsaufenthalt)

Schülerinnen und Schüler, die erwägen in der Oberstufe für eine längere Zeit ins Ausland zu gehen, müssen sich vorab über einige Fragen hinsichtlich ihrer persönlichen Wünsche und Erwartungen im Klaren sein.

Die Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt beeinflusst auf der einen Seite die Persönlichkeitsentwicklung und auf der anderen Seite auch die Schulleistungen. Der Wiedereinstieg in die Einführungsphase oder direkt in das erste Jahr der Qualifikationsphase setzt von Seiten der Schülerinnen und Schüler eine erhöhte Leistungsbereitschaft voraus, die entstandenen Lerndefizite zu beheben (z. B. in den neu einsetzenden Fremdsprachen).

1. Beurlaubung und Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr (§4 APO-GOST)

Während der Jahrgangsstufen 11 und 12 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

Die Jahrgangsstufe 12 kann **nicht** für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11.2 beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 12 mitarbeiten können. Hier berät und entscheidet die Zeugniskonferenz zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 10.

VV zu §4

Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12 fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10.1 oder 10.2

- **im Durchschnitt mindestens befriedigende,**
- **keine nicht ausreichenden**

- **und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind.**

Bei Tertiaaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d. h. alle Leistungen einschließlich der Vergleichsklausuren müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbständig nachgearbeitet werden.

2. Latinum

Wenn das Abschlussjahr oder Halbjahr, in dem das Latinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, so können die Schüler das Latinum erwerben:

- wenn sie am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase (EF) teilnehmen
- wenn sie vor dem Auslandsaufenthalt eine Latinumsprüfung ablegen (schriftliche Meldung hierzu spätestens im Januar der Jahrgangsstufe 9).

3. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation **nicht** übernommen werden.

4. Abschlüsse

Der mittlere Schulabschluss kann nach der Jahrgangsstufe 10 erworben werden. Das große Latinum kann am Ende der Jahrgangsstufe 11 (EF) erworben werden.

5. Antrag

Bevor der Antrag gestellt wird, muss ein Gespräch mit der Oberstufenkoordination über die Bedingungen zum Auslandsaufenthalt und die Rückkehr geführt werden.

Der Antrag für einen Auslandsaufenthalt ist schriftlich (**Brief**: Ort/Adresse der Schule im Ausland und der Zeitraum) an die Schulleitung zu richten.

Düsseldorf, 02. Dezember 2024

D. Hunewald
Kommiss. Schulleiterin

A. Vinke
Oberstufenkoordinator

Wichtig: Die Anträge für den Auslandsaufenthalt sind **spätestens im Dezember einzureichen!!!**